

Kommunalrecht

Burgi

7. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81209-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

des Kreises aller Gemeindebewohner (der Selbstverwaltungsbürger im obigen Sinne) differenziert werden: Während der Rechtsbegriff „Einwohner“ die Gesamtheit aller Gemeindebewohner (Selbstverwaltungsbürger) umfasst, bildet die Gruppe der „Bürger“ einen **Ausschnitt** hiervon. Mit Ausnahme der seit einiger Zeit zu den „Bürgern“ gerechneten EU-Ausländer (vgl. → Rn. 17) bilden die Bürger die Teilmenge der Staatsbürger (des Staatsvolkes iSv Art. 20 II GG) auf Gemeindeebene. Der Bürgerstatus ist mithin ein staatsrechtlicher, der Status des Einwohners hingegen ist schlicht durch die Betroffenheit qua Wohnsitz gekennzeichnet. Diesen Status gibt es nur auf der kommunalen Ebene, auf der stärker als auf den Ebenen von Bund und Land Alltagsfragen des täglichen Wohnens und Arbeitens berührt sind.

1. Die Rechtsstellung des Einwohners

a) **Begriff.** „Einwohner“ sind diejenigen Personen, die in der Gemeinde **wohnen**.²¹ Entscheidend ist der tatsächliche Aufenthalt mit einer gewissen Stabilität. Auch Kinder, Jugendliche und Ausländer sind Einwohner. Wer über mehrere Wohnungen verfügt, in denen er sich hin und wieder aufhält, ist Einwohner in allen Gemeinden, in denen sich die Wohnungen befinden. Das jeweilige Landesmeldegesetz ist für die Qualifizierung als Einwohner nicht ausschlaggebend, liefert aber Indizien.

Beispiel: Ein Studierender, der den Erstwohnsitz im melderechtlichen Sinne in der Gemeinde seiner Eltern behalten hat, während er in seiner Studentebude am Universitätssitz einen Zweitwohnsitz führt, ist Einwohner der Heimatgemeinde seiner Eltern wie der Gemeinde, in der sich die Universität befindet (vgl. BVerwG NJW 1992, 1121; vgl. ferner VGH BW VBIBW 2006, 388).

b) **Rechte.** In den Gemeindeordnungen sind (in unterschiedlichem Umfang) die folgenden Berechtigungen für Einwohner vorgesehen:

- Der **Zulassungsanspruch** zu öffentlichen Einrichtungen (ausführlich behandelt in → § 16 Rn. 1 ff.);

²¹ § 10 I GO BW; Art. 15 I BayGO („Gemeindeangehörige“); § 11 I BbgKVVerf; § 8 I HessGO; § 13 I KV MV; § 28 I NdsKomVG; § 21 I GO NRW; § 13 I GO RhPf; § 18 I KSVG; § 10 I SächsGO; § 21 I KVG LSA; § 6 I GO SH; § 10 I ThürKO.

- die Stellung als Adressat der **Unterrichtungspflicht** der Gemeinde über alle bedeutsamen Angelegenheiten;²² hier handelt es sich um einen etwas abstrakten Vorläufer der heutigen Informationsfreiheitsgesetzgebung.²³ Teilweise erfolgt die Unterrichtung in Fragestunden bzw. Anhörungen;
 - die Stellung als Adressat von **Beratungstätigkeiten** der Gemeindeverwaltung, bis hin zur konkreten Hilfe bei der Stellung von Anträgen in Verwaltungsverfahren;²⁴
 - das **Beschwerderecht** (teilweise Petitionsrecht genannt, aber nicht zu verwechseln mit dem auf Art. 17 GG beruhenden Petitionsrecht).²⁵
- 5 In einigen Bundesländern sind die verschiedenen Formen der Bürgerbeteiligung (Antrag, Versammlung (vgl. zu beiden → Rn. 35), nicht hingegen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) auch auf Einwohner erstreckt worden.²⁶
- 6 Ein Beteiligungsrecht in institutionalisierter Form ist in einigen Bundesländern für Kinder und Jugendliche vorgesehen.²⁷ § 41a KV MV ermöglicht die Einrichtung eines Behindertenbeirats, ebenso § 50a KSVG (unter Einbeziehung der „älteren Menschen“). In allen Bundesländern, wenn auch nur teilweise auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage,²⁸ gibt es beratende Ausschüsse bzw. Beiräte, in denen die in der Gemeinde lebenden Ausländer ihre Anliegen bündeln können. Diese Ausländerbeiräte bzw. neuerdings zT „Integrationsräte“ bzw. „Integrationskommissionen“ (vgl. zB § 27 GO NRW; § 89

²² § 20 GO BW; § 13 S. 1 BbgKVerf; § 8a HessGO (Bürgerversammlung, zu der gemäß § 8a II 3 HessGO auch Einwohner zugelassen werden können); § 16 KV MV; § 23 GO NRW; § 15 GO RhPf; § 20 KSVG; § 11 SächsGO; § 28 KVG LSA („Einwohnerversammlung“); § 16a GO SH; § 15 ThürKO.

²³ Vgl. stellv. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes v. 5.9.2005 (BGBl. I 2722), zuletzt geändert durch G. v. 7.8.2013 (BGBl. I 3154).

²⁴ § 17 BbgKVerf; § 14 IV KV MV; § 37 NdsKomVG § 22 GO NRW; § 13 SächsGO; § 29 KVG LSA; § 16d GO SH; § 15 II ThürKO.

²⁵ § 16 BbgKVerf; § 17 I KV MV: Möglichkeit der Einwohner zu Fragen, Vorschlägen, Anmerkungen; § 34 NdsKomVG; § 24 GO NRW; § 16b GO RhPf; § 12 SächsGO; § 16e GO SH.

²⁶ §§ 20a, 20b GO BW (Bürgerantrag gem. § 20b GO BW nur in Ortschaften auf Einwohner ausgedehnt (Abs. 4)); §§ 13f. BbgKVerf; § 8a II 3 HessGO; § 18 KV MV; § 31 NdsKomVG; § 25 GO NRW; §§ 16, 17 GO RhPf; § 21 KSVG; §§ 22, 23 SächsGO; §§ 25, 28 KVG LSA; §§ 16af. GO SH.

²⁷ § 41a GO BW; §§ 4c, 8c HessGO; § 36 NdsKomVG; § 16c GO RhPf; § 49a KSVG; § 47f GO SH.

²⁸ § 19 BbgKVerf; § 27 GO NRW; § 56 GO RhPf; § 50 KSVG; § 47d GO SH: Möglichkeit von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen.

HessGO) werden von den in der Gemeinde lebenden Ausländern gewählt.²⁹ Dabei verstößt es gegen Art. 3 I GG, wenn die Wählbarkeit von einem gesicherten Aufenthaltsstatus abhängig gemacht wird (BVerfG JZ 2023, 617 mAnm Groß).

c) **Pflichten.** Die Auferlegung von Mitwirkungspflichten ist einerseits eine Belastung, eröffnet aber andererseits ein gesteigertes Maß an Einwirkungsmöglichkeiten auf die gemeindlichen Belange. Am wichtigsten sind

- die Pflicht zur Übernahme einer sog. **ehrenamtlichen Tätigkeit** in Bundesländern, in denen sie sich nicht nur an die Bürger, sondern auch an die Einwohner richtet (§ 38 II 3 NdsKomVG: Übertragung von Ehrenämtern an andere Personen als Bürger nur mit deren Einverständnis; § 28 I GO NRW; § 18 II GO RhPf: Nur für vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit!); auf sie ist bei der Rechtsstellung der Bürger zurückzukommen (→ Rn. 8 ff.);
- die Pflicht zur **Tragung von Lasten**, worunter heute eigentlich nur noch die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben (bei Erfüllung der im Kommunalabgabengesetz genannten Voraussetzungen) fällt (vgl. → § 18 Rn. 9 ff.). In einigen wenigen Bundesländern³⁰ ist zugunsten der Gemeinden noch eine (durch Satzung zu realisierende) Befugnis zur Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten enthalten (zB Zurverfügungstellen von Pferden, Waagen etc). Als „herkömmliche allgemeine, für alle gleiche öffentliche Dienstleistungspflicht“ ist sie mit Art. 12 II GG vereinbar.

2. Die Rechtsstellung des Bürgers

a) **Begriff.** Die Bürger bilden einen Ausschnitt der Einwohnerschaft. Es handelt sich um diejenigen Einwohner, die nach den Vorschriften des jeweiligen Kommunalwahlgesetzes zu den Gemeindewahlen **wahlberechtigt** sind.³¹ Bürger sind demnach alle Deutschen iSd Art. 116 I GG bzw. die EU-Ausländer (vgl. näher → Rn. 17 ff.), unter der Voraussetzung, dass sie (je nach Landesrecht) zwischen

²⁹ Vgl. Wagner, Der Ausländerbeirat, 2000 passim; Troidl BayVBl. 2004, 321; Wellmann NWVBl. 2009, 470.

³⁰ § 10 V 1 GO BW; Art. 24 I Nr. 4 BayGO; § 22 HessGO („Persönliche Dienste“ genannt).

³¹ § 14 I GO BW; Art. 17 BayGO; § 11 II BbgKVerf; § 8 II HessGO; § 13 II KV MV; § 28 II NdsKomVG; § 21 II GO NRW; § 14 I GO RhPf; § 24 I KSVG; § 16 I SächsGO; § 23 I KVG LSA; § 6 II GO SH; § 10 II, III ThürKO.

16 Tagen und sechs Monaten Wohnsitzinhaber (Hauptwohnsitz) in der betreffenden Gemeinde sind und (je nach Landesrecht) das 16. bzw. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 9 **b) Rechte.** Den Bürgern stehen zusätzlich zu den Rechten, die sie schon in ihrer Eigenschaft als Einwohner genießen (→ Rn. 4 ff.), die folgenden Rechte zu:
- das aktive und passive **Wahlrecht** (vgl. → Rn. 14 ff.);
 - die **plebiszitären Möglichkeiten**, v. a. im Zusammenhang mit dem Bürgerantrag, der Bürgerversammlung und dem auf die Durchführung eines Bürgerentscheids gerichteten Bürgerbegehren (vgl. → Rn. 32 ff.).
- 10 Die in einigen Gemeindeordnungen vorgesehene Verleihung der Ehrenbürgerwürde (vgl. zB § 22 I GO BW; § 34 I 1 GO NRW) knüpft demgegenüber nicht an die Rechtsstellung als Bürger an, sondern kann auch an Personen verliehen werden, die weder früher noch gegenwärtig Einwohner der Gemeinde waren/sind, sich aber in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben (beispielsweise der Leiter einer in der Gemeinde stattfindenden Kulturveranstaltung mit überörtlicher Ausstrahlungskraft; der Bundespräsident oÄ).
- 11 **c) Pflichten.** Die wichtigste gemeinderechtliche Pflicht der Bürger (in einigen Bundesländern teilweise auch der Einwohner; vgl. → Rn. 7) besteht in der Mitwirkung bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in einem spezifischen nebenberuflichen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, der sog. **ehrenamtlichen Tätigkeit**. Einige Gemeindeordnungen kennen überdies das sog. Ehrenamt, das eine durch seine Dauer und Intensität qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit darstellt. Wichtige Beispiele einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind die des Schöffen bei Gericht (vgl. § 31 GVG), der Einsatz als Wahlhelfer und die Mitwirkung als sachverständiger Bürger (bzw. Einwohner) in Ausschüssen des Gemeinderats. Während die genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten durch verpflichtende Bestellung veranlasst werden, gelangt man zu der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats oder einer Bezirks- bzw. Ortschaftsvertretung (vgl. → § 5 Rn. 17 ff.) nur durch Wahl. Alle ehrenamtlich Tätigen sind als Amtsträger iSd Amtshaftungsanspruchs nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB anzusehen.
- 12 Die Gemeindeordnungen enthalten zahlreiche Vorschriften, in denen die **Rechtsstellung** der ehrenamtlich Tätigen näher geregelt ist.³²

³² §§ 15 ff. GO BW; Art. 19 ff. BayGO; §§ 20 ff. BbgKVerf; §§ 21 ff. HessGO; § 19

Demnach sind die ehrenamtlich Tätigen zu Verschwiegenheit und Treue verpflichtet, sie dürfen die Tätigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen bzw. nachträglich aufgeben, es gibt Ausschlussgründe bei bestimmten Angelegenheiten (Befangenheit) und es steht ihnen eine Entschädigung zu. Neben dem **Mitwirkungsverbot bei Befangenheit** ist das sog. **Vertretungsverbot** wichtig (vgl. zB Art. 17 III GO BW; § 32 I 2 GO NRW). Es bedeutet, dass der Inhaber des betroffenen Ehrenamts Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen darf (zB: Ein im Gemeinderat sitzender Rechtsanwalt darf nicht Prozesse gegen die Gemeinde führen). Diese beiden Vorgaben (das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit und das Vertretungsverbot) werden in der Praxis fast ausschließlich bei einer Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats relevant, weswegen hierauf im Zusammenhang mit der Darstellung des Gemeinderats zurückzukommen ist (→ § 12 Rn. 43 ff.).

Die Heranziehung von Bürgern bzw. Einwohnern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit erscheint auf den ersten Blick altmodisch. Bei genauer Betrachtung entspricht sie aktuellen politischen Anliegen: Entbürokratisierung und Entlastung staatlicher bzw. kommunaler Träger und stärkerer Mobilisierung bürgerschaftlichen Engagements. Die entsprechenden Pflichten sind demnach grundsätzlich positiv zu beurteilen, jedenfalls soweit es nicht zu einer Entprofessionalisierung der Gemeindeverwaltung kommt. 13

Weiterführende Literatur: Ruge, Die allgemeinen kommunalrechtlichen Beratungs- und Betreuungspflichten, 2000; Pünder, Rechtswissenschaftliche Forschung im Wandel der Zeiten – Am Beispiel zweier Dissertationen zur Mitwirkung sachkundiger Bürger und Einwohner in gemeindlichen Ausschüssen, DVBl. 2002, 381; Mann in Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, 3. Aufl. 2007, S. 353; Die Rechtsstellung von Bürgern und Einwohnern; Bogumil, Die Zukunft der ehrenamtlichen Kommunalverwaltung, DV 43 (2010), 151; Groß in Waechter, FG Treiber, 2010, 447.

II. Wahlen auf Gemeindeebene

- 14 Die Wahlen auf Gemeindeebene, insbesondere die Wahl zum Gemeinderat und die Bürgermeisterwahl (→ § 13 Rn. 43 ff., 49 ff.), sind in der jeweiligen Gemeindeordnung sowie in einer spezifischen Kodifikation, dem jeweiligen Kommunalwahlgesetz, geregelt.

1. Überblick

- 15 Die verfassungsrechtliche Basis der Kommunalwahlen bildet **Art. 28 I 2 GG**. Danach muss „das Volk“ auch in den „Kreisen und Gemeinden [...] eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“ Damit wird an die für die Bundestagswahl in Art. 38 I 1 GG statuierten Wahlgrundsätze angeknüpft. Mit „Vertretung“ ist nur der Gemeinderat bzw. der Kreistag gemeint. Ist in einem Bundesland die Direktwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats vorgesehen, ist auch sie erfasst. Im Hinblick auf Wahlen auf den Ebenen der gemeindeinternen Gliederung (Ortschaftsrat etc; vgl. → § 5 Rn. 4 ff.) ist Entsprechendes in den Kommunalwahlgesetzen angeordnet. Teilweise finden sich auch Bestimmungen über die Kommunalwahlen in den Landesverfassungen (zB Art. 72 Verf. BW; Art. 138 HessVerf.; Art. 57 II NdsVerf.; Art. 50 Verf. RhPf; Art. 121 SaarlVerf.; Art. 89 Verf. LSA; Art. 3 Verf. SH; Art. 95 ThürVerf.).
- 16 Die Wochen und Monate vor einer Kommunalwahl bieten eine einzigartige Gelegenheit der Mobilisierung der Bürger für die entsprechenden politischen Anliegen. In dieser Zeit werden die zentralen politischen Zielvorstellungen formuliert, die von den Gewählten in den Folgejahren umgesetzt werden sollen. Dennoch ist die Wahlbeteiligung seit längerem rückläufig.³³ Während bei den Bürgermeisterwahlen selbstverständlich Einzelpersonen kandidieren, dominieren bei den Wahlen zum Gemeinderat Listen der Ortsgliederungen der bundesweit tätigen politischen **Parteien**. Mit erheblichen Unterschieden in den einzelnen Bundesländern und in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des jeweiligen Wahlrechts (je stärker Elemente der Persönlichkeitswahl vorgesehen sind, desto eher besitzen auch nicht

³³ Analysiert bei Vetter DÖV 2008, 885.

parteigebundene Kandidaten Erfolgsaussichten) gibt es aber auch sog. **kommunale Wählervereinigungen**. Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse einzelner angesehenen Personen aus der Gemeinde zur Verfolgung bestimmter kommunalpolitischer Anliegen. Diese sog. Rathausparteien haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber den landes- bzw. bundespolitisch aktiven Parteien (BVerfG NVwZ 2008, 999: Steuerfreiheit von Zuwendungen).³⁴

2. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt, dh Inhaber des aktiven Wahlrechts, sind die Bürger der jeweiligen Gemeinde, also alle Deutschen iSv Art. 116 I GG sowie alle EU-Ausländer nach Vollendung eines jeweils festgelegten Lebensjahres (ab 16; diese Mindestaltersgrenze ist mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 28 I 2 GG laut BVerfG NJW 2018, 3328 vereinbar) und einer jeweils festgelegten Wohnsitzdauer (mit Unterschieden in den einzelnen Bundesländern; vgl. bereits → Rn. 8). Die Bestimmungen über das passive Wahlrecht (die **Wählbarkeit**) knüpfen hieran an, sehen jedoch teilweise eine längere Dauer der Ansässigkeit im Gemeindegebiet und/oder ein höheres Lebensalter vor (zur Wählbarkeit von EU-Ausländern vgl. sogleich → Rn. 19 ff.).

Keinen Ausschluss von der Wahlberechtigung (also keine sog. Ineligibilität, welche verfassungswidrig wäre; BVerfGE 12, 73 (77); BVerfGE 57, 43 (66)) statuieren die in den Kommunalwahlgesetzen enthaltenen Vorschriften über die **Inkompatibilität**, dh die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat unter bestimmten Voraussetzungen (Basis: Art. 137 I GG).³⁵ **Beispiele:** Ein bei der Staatsaufsicht tätiger Beamter kann nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein (OVG NRW NVBl. 2002, 464), ein OB uU nicht zugleich im Kreistag sitzen (OVG Nds DVBl. 2020, 57), ein Angestellter des eine Gemeinde in Schleswig-Holstein verwaltenden Amtes (BVerwG DVBl. 2003, 273) und selbst ein Mitarbeiter am Empfangsraum auch nicht (VGH BW DVBl. 2016, 384). Daneben gibt es in den Kommunalwahlgesetzen Vorschriften, die an der Übernahme eines Mandats bei persönlichen Beziehungen (rechtswidrig ist aber die Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft früherer Ehegatten im Gemeinderat: BVerfGE 93, 373) bzw. bei wirtschaftlicher Abhän-

³⁴ v. Arnim DVBl. 1999, 417; Morlok/Merten DÖV 2011, 125, diagnostizieren zutreffend eine immer stärkere Angleichung in den objektiven Umständen, weswegen den Wählervereinigungen auch die Pflichten von Parteien auferlegt werden müssten.

³⁵ Zur Verfassungswidrigkeit vgl. auch Beaucamp DVBl. 2009, 1006.

gigkeit (zB gleichzeitige Mitgliedschaft von Handwerksmeister und Geselle in einem Gemeinderat) hindern.

- 19 Die in den Kommunalwahlgesetzen aller Bundesländer vorgesehene Wahlberechtigung für **EU-Ausländer** beruht auf einer Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994³⁶. Die Grundlage im Primärrecht der EU (vgl. allg. → § 4 Rn. 10) bildet nunmehr Art. 20 II 2 lit. b) iVm Art. 22 I AEUV. Überdies ist das von der Staatsangehörigkeit unabhängige Kommunalwahlrecht innerhalb der EU durch Art. 40 der Charta der Grundrechte der EU (vgl. → § 4 Rn. 10) abgesichert. Europarechtlich gesehen bildet das kommunale Ausländerwahlrecht einen wichtigen Bestandteil der im Jahre 1992 mit dem Vertrag von Maastricht eingeführten sog. Unionsbürgerschaft (Art. 20ff. AEUV). Briten sind seit dem Brexit von Wahlen ausgeschlossen (EuGH EuZW 2022, 852).
- 20 Um verfassungsrechtliche Zweifel auszuschließen, wurde durch Gesetz vom 21.12.1992³⁷ das Grundgesetz **um Art. 28 I 3 GG** ergänzt. Danach sind „auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen“, nach Maßgabe von deren Recht „bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden [...] wahlberechtigt und wählbar“.
- 21 Zuvor hatte das BVerfG entschieden, dass ohne eine ausdrückliche Verfassungsänderung die Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts in Deutschland nicht möglich gewesen wäre (BVerfGE 83, 37; BVerfGE 83, 60).³⁸ Künftige Erweiterungen (im Hinblick auf Nicht-EU-Ausländer) würden also nur nach einer neuerlichen Änderung des GG erfolgen können. Auf Kommunalebene würde dies mE nicht an der Ewigkeitsklausel Art. 79 III GG scheitern.³⁹
- 22 Nach dem Gesamtkonzept des Grundgesetzes für die **demokratische Legitimation** bildeten ausschließlich Deutsche das Volk iSv Art. 20 II, 28 I 2 GG. Das bedeutet, dass für alle Gebietskörperschaften eine einheitliche demokratische Legitimationsgrundlage besteht, wodurch der besonderen Stellung der kommunalen Gebietskörperschaften im Aufbau des demokratischen Staates Rechnung getragen wird. Diese Auffassung stärkt zugleich den Stellenwert der kommu-

³⁶ ABl. 1994 L 368, 38.

³⁷ BGBl. 1992 I 2086.

³⁸ Aus der Diskussion dieser Zeit und zu den wichtigsten Konsequenzen: Engelken NVwZ 1995, 433; Burkholz DÖV 1995, 816; Hasselbach ZG 1997, 49; Grube/Ulrich BayVbl. 1998, 746; Pieroth/Schmülling DVBl. 1998, 365.

³⁹ AA Schwarzz AöR 138 (2013), 411.